

Betriebliche Altersversorgung

Selbstständige Invaliditätsversicherung
als Direktversicherung



Selbstständige Invaliditätsversicherung als Direktversicherung

Ihr Arbeitgeber bietet Ihnen heute die Möglichkeit, sich zu attraktiven Konditionen über den Betrieb abzusichern.

Im Folgenden finden Sie die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten und die Highlights zu Ihrer Versorgung über Ihre Rundfunkanstalt.

Versicherungsschutz ab dem Tag der DOE-Unterzeichnung

Liegt der Versicherungsbeginn vor dem Tag der Abgabe der Dienstobliegenheitserklärung, besteht Versicherungsschutz ab dem Tag der Unterschrift unter der Dienstobliegenheitserklärung, wenn diese wahrheitsgemäß und mit „Ja“ bestätigt werden kann.

Ansonsten besteht Versicherungsschutz bedingungsgemäß frühestens ab dem Vertragsbeginn, der im Versicherungsschein ausgewiesen wird.

Leistungsanspruch ab dem 1. Monat der dem Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt

Bei Leistungsanerkennung wird die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente ab dem 1. Tag des Monats aufgenommen, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt. Bei Leistungsanerkennung wegen Berufsunfähigkeit für einen befristeten Zeitraum wird nach Ablauf der Befristung keine Leistung zurückgefordert, auch wenn festgestellt wird, dass die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Befristung weggefallen ist.

Keine Wartezeit

Eine Wartezeit ist nicht vereinbart, so dass Versicherungsschutz ab dem Versicherungsbeginn besteht bzw. in dem beschriebenen Ausnahmefall auch ab Abgabe der Dienstobliegenheitserklärung.

Stundung der Beiträge möglich

Gestundete Beiträge können entweder nachbezahlt oder durch eine Vertragsänderung (Reduzierung der Leistung) ausgeglichen werden.

Erkennt die Dialog Lebensversicherungs-AG zum Ende des Stundungszeitraums die Leistungspflicht wegen Berufsunfähigkeit an und werden Rentenleistungen fällig, so können die gestundeten Beiträge mit der Leistung verrechnet werden.

Verzicht auf abstrakte Verweisung

Im Fall der Berufsunfähigkeit wird der Versicherte nicht auf eine Tätigkeit verwiesen, die er ausüben könnte, tatsächlich aber nicht ausübt.

Verzicht auf § 163 VVG

Die Dialog verzichtet auf das Recht, die Beiträge bei negativem Schadenverlauf anzupassen.

Entgeltfreie Zeiten

Während entgeltfreier Zeiten kann die abgesicherte Berufsunfähigkeitsleistung im Rahmen einer Beitragsstundung, d.h. ohne Zahlung der Beiträge, in voller Höhe für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten aufrechterhalten werden.

Stilllegung

Eine Stilllegung kann ab Vertragsbeginn, ohne Einhaltung einer Frist in Anspruch genommen werden. Im Zeitraum von 6 Monaten ist eine Vertragsfortführung bzw. Wiederinkraftsetzung zu gleichen Konditionen und Rechnungsgrundlagen ohne erneute Abgabe einer Dienstobliegenheitserklärung möglich.

Längere Krankheit

Bei längerer Krankheit ist nach Stilllegung der Versicherung eine Vertragsfortführung, d. h. Wiederinkraftsetzung mit erneuter Abgabe der Dienstobliegenheitserklärung für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten möglich, sofern nicht gleichzeitig ein Dienstaustritt vorliegt.

Elternzeit

Während der Elternzeit ist bei Stilllegung der Versorgung eine Vertragsfortführung ohne erneute Abgabe einer Dienstobliegenheitserklärung bis zu 38 Monate ab Stilllegung möglich.

Freie Arztwahl

Der Versicherte kann die Ärzte, die ihn beraten und behandeln, frei wählen.

Verdopplung der Monatsrente

Die Monatsrente wird ab dem 30. Lebensjahr bei Anerkennung der Pflegebedürftigkeit des Pflegegrads 4 oder 5 gemäß SGB XI verdoppelt.

Gesundheitsbonus

Für den Fall, dass Sie nicht berufsunfähig werden, erhalten Sie nach Laufzeitende die in der Anwartschaftsphase angesammelten Überschüsse – unseren Gesundheitsbonus.

Starke Leistungen im Premiumschutz

- Weltweiter Versicherungsschutz
- Kein Mindestbeitrag
- Kein Höchsteintrittsalter
- Versicherungsschutz gegen Dienstobliegenheitserklärung möglich
- Leistungsanspruch ab dem 1. Monat der dem Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt
- Keine Beitragszuschläge z. B. für Raucher
- Keine Wartezeit
- Stundung der Beiträge möglich
- Verzicht auf abstrakte Verweisung
- Verzicht auf § 163 VVG
- Freie Arztwahl
- Verdopplung der Monatsrente
- Wählbare Laufzeit bis zur Regelaltersgrenze
- Gesundheitsbonus

